



Amtsblatt
der
Stadt Eckernförde

Nr. 05/2023
Herausgegeben am 03.04.2023

Inhaltsverzeichnis

<u>Öffentliche Bekanntmachungen</u>	Seite
1. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	1 - 3
2. Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 "Gebiet Vogelsang/Obere Bergstraße/Petersberg/Siedlung Ronnenbergweg"; zugleich 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 "Petersberg" gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	4 - 6
3. Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 37 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 81 "Gebiet Vogelsang/Obere Bergstraße/Petersberg/Siedlung Ronnenbergweg"; zugleich 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 "Petersberg"	7 - 10
4. Neue Sprechstunden in der Verwaltung	11

<u>Ortsrecht</u>	Seite
1. 2. Änderung der Entgeltordnung für das Kommunale Kino der Stadt Eckernförde	12
2. 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Eckernförde über die außerschulische Benutzung städtischer Schulräume und Sportstätten	13
3. Neufassung der Satzung der Stadt Eckernförde über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern	14 - 19

Das Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes 05/2023 ist am 03.04.2023 in der Eckernförder Zeitung bekanntgemacht worden.

Das Amtsblatt der Stadt Eckernförde erscheint nach Bedarf und kann im Abonnement über das Hauptamt der Stadtverwaltung bezogen werden. Einzelne Exemplare sind über die Info-Kästen des Rathauses und das Bürgerbüro erhältlich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt unter www.eckernfoerde.de/veroeffentlichungen abrufbar.

Bekanntmachung
der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG
DER STADT ECKERNFÖRDE FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2023

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 27. März 2023 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			€	€
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	988.700		60.646.200	61.634.900
Gesamtbetrag der Aufwendungen	945.600		60.479.700	61.425.300
Jahresüberschuss	43.100		166.500	209.600
Jahresfehlbetrag				
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	988.700		57.878.600	58.867.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	945.600		54.741.900	55.687.500
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	12.380.700		16.549.900	29.005.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	12.498.800		19.686.600	32.185.400

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 14.616.100 EUR auf 26.066.800 EUR
2. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher 243,45 Stellen auf 250,45 Stellen

Eckernförde, den 28. März 2023

Stadt Eckernförde
Die Bürgermeisterin



(Ploog)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eckernförde, den 28. März 2023



Stadt Eckernförde
Die Bürgermeisterin

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Ploog", is written over the text "Die Bürgermeisterin".

(Ploog)

Bekanntmachung der Stadt Eckernförde
Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 81 "Gebiet Vogelsang/Obere Bergstraße/Petersberg/Siedlung
Ronnenbergweg"; zugleich 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31
"Petersberg" gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde hat in ihrer Sitzung am 27.03.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gebiet Vogelsang / Obere Bergstraße / Petersberg / Siedlung Ronnenbergweg“ beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 81 umfasst die Grundstücke Bergstraße 33-37 und 43-51, Petersberg 1- 5 und 6-17, Vogelsang 19-28 und 33-37 und Ronnenbergweg 3-12.

Das Plangebiet befindet sich in den Fluren 6 und 7 der Gemarkung Borby und weist insgesamt eine Flächengröße von 3,304 ha auf.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Westen: durch die westliche und südliche Grenze des Flurstücks 16/3 (Bergstraße 51), durch die westliche Grenze des Flurstücks 18/23 (Petersberg 17), durch die südlichen Grenzen der Grundstücke Petersberg 17 – 11a/b (Reihenhausbebauung) sowie durch die westliche und südliche Begrenzung der Straße Petersberg,
- im Süden: durch die nördliche Begrenzung der Straße Vogelsang zwischen der Einmündung der Straße 'Petersberg' und dem Grundstück Vogelsang 38 einschließlich eines Teilabschnitts der Straße Vogelsang südlich der Grundstücke Vogelsang 19 und 21,
- im Osten: durch die östlichen Grenzen des Flurstücks 60 (Vogelsang 37), des Flurstücks 34/1 (Ballastberg), des Flurstücks 111 (Bergstraße 33) und des Flurstücks 102/1;
- im Norden: durch die südliche Grenze des Grundstückes der Kirchengemeinde Borby, zugleich nördliche Begrenzung der Flurstücke 105/2, 105/3, 32/22, 104, 103, 102/2 und 102/1 sowie durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der Bergstraße zwischen dem Aussichtspunkt am Petersberg und dem Park am Mühlenberg.

Das Plangebiet weist eine Fläche von 3,304 ha auf.

Der genaue Verlauf des räumlichen Geltungsbereiches ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung wird am 03.04.2023 im Amtsblatt 05/2023 der Stadt Eckernförde veröffentlicht.

Eckernförde, den 28.03.2023

Stadt Eckernförde
Die Bürgermeisterin



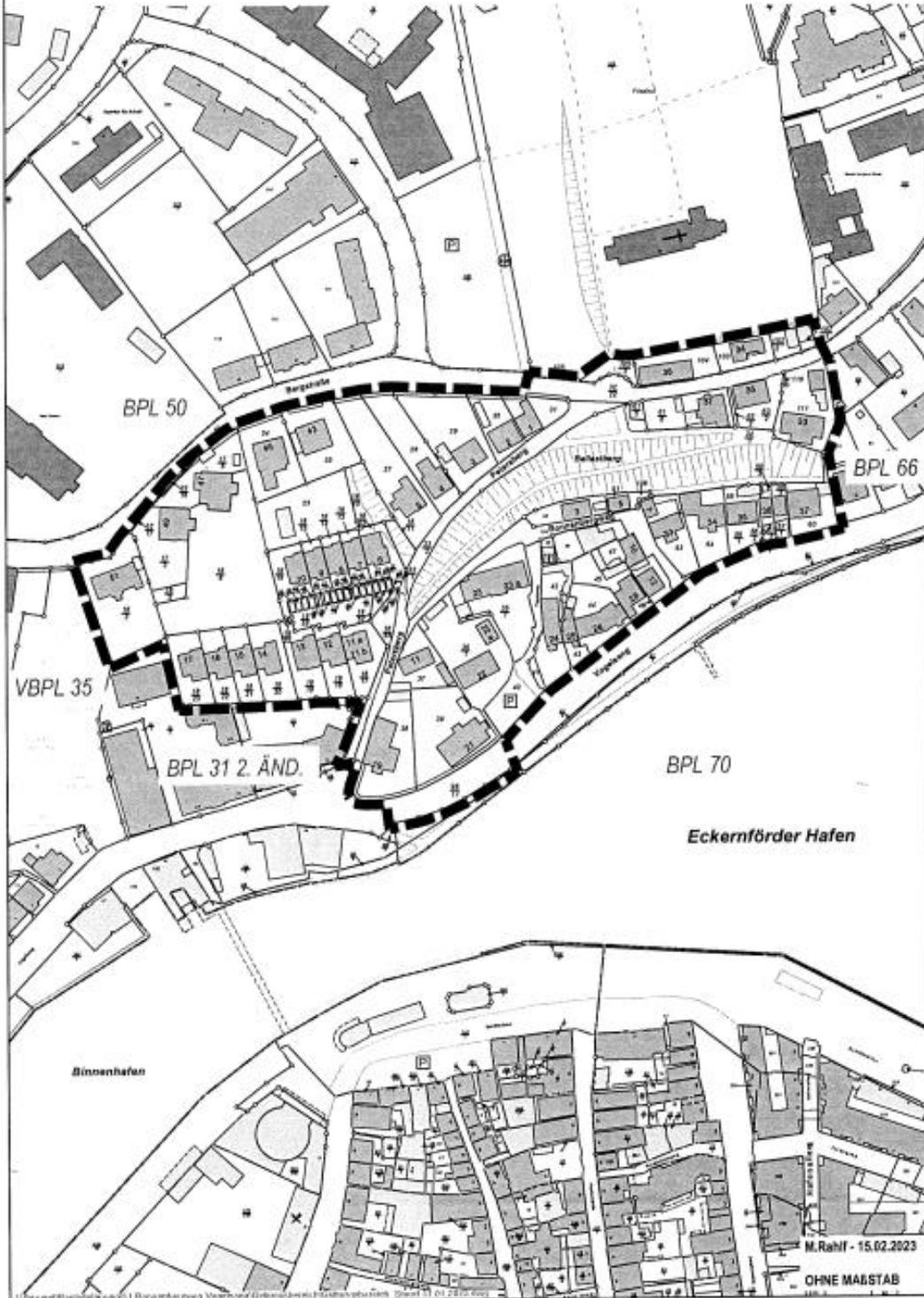
(Ploog)
Bürgermeister



Anlage:
- **Übersichtsplan Geltungsbereich**

SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 81 FÜR DAS GEBIET
"VOGELSANG / OBERE BERGSTRASSE / PETERSBERG / SIEDLUNG RONNENBERGWEG"
ZUGLEICH 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 31 "BAUGEBIET PETERSBERG"

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS -



Bekanntmachung
der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 37 für den Bereich des
Bebauungsplanes Nr. 81 "Gebiet Vogelsang/Obere
Bergstraße/Petersberg/Siedlung Ronnenbergweg"; zugleich 3. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 31 "Petersberg"

Die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 37 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 81 der Stadt Eckernförde für das Plangebiet „Gebiet Vogelsang / Obere Bergstraße / Petersberg / Siedlung Ronnenbergweg“; zugleich 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Petersberg“ wird hiermit bekanntgemacht.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 37 kann ab diesem Tag im Rathaus Eckernförde, -Bauamt-, Zimmer 214, Rathausmarkt 4 - 6, 24340 Eckernförde während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus werden auch Auskünfte über den Inhalt erteilt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eckernförde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die Veränderungssperre und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Bekanntmachung wird im Amtsblatt der Stadt Eckernförde veröffentlicht.

Eckernförde, 28.03.2023

Stadt Eckernförde
Die Bürgermeisterin

(Ploog)
Bürgermeisterin



Satzung der Stadt Eckernförde über die Veränderungssperre Nr. 37

für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 81 „Gebiet Vogelsang / Obere Bergstraße / Petersberg / Siedlung Ronnenbergweg“; zugleich 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Petersberg“

Die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde hat in ihrer Sitzung am 27.03.2023 aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

- (1) Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 81 der Stadt Eckernförde für das Plangebiet „Vogelsang / Obere Bergstraße / Petersberg / Siedlung Ronnenbergweg“ wird eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 ff. BauGB erlassen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird wie folgt begrenzt:

- im Westen: durch die westliche und südliche Grenze des Flurstücks 16/3 (Bergstraße 51), durch die westliche Grenze des Flurstücks 18/23 (Petersberg 17), durch die südlichen Grenzen der Grundstücke Petersberg 17 – 11a/b (Reihenhausbebauung) sowie durch die westliche und südliche Begrenzung der Straße Petersberg,
- im Süden: durch die nördliche Begrenzung der Straße Vogelsang zwischen der Einmündung der Straße 'Petersberg' und dem Grundstück Vogelsang 38 einschließlich eines Teilabschnitts der Straße Vogelsang südlich der Grundstücke Vogelsang 19 und 21,
- im Osten: durch die östlichen Grenzen des Flurstücks 60 (Vogelsang 37), des Flurstücks 34/1 (Ballastberg), des Flurstücks 111 (Bergstraße 33) und des Flurstücks 102/1;
- im Norden: durch die südliche Grenze des Grundstückes der Kirchengemeinde Borby, zugleich nördliche Begrenzung der Flurstücke 105/2, 105/3, 32/22, 104, 103, 102/2 und 102/1 sowie durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der Bergstraße zwischen dem Aussichtspunkt am Petersberg und dem Park am Mühlenberg.

Der genaue Verlauf des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist aus dem anliegenden Lageplan ersichtlich; der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
1. Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird,
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Ausschachtungen und Ablagerungen einschließlich Lagerstätten soweit sie keine Vorhaben nach a) sind.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Ausnahmen von der Veränderungssperre

- (1) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (2) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt zwei Jahre danach außer Kraft, falls die Frist gemäß § 17 Abs. 1 und 2 BauGB nicht verlängert oder die Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 3 BauGB nicht erneut beschlossen wird. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 1 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 28.03.2023

Stadt Eckernförde
Die Bürgermeisterin


(Ploog)



Anlage:

- Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 37

<p style="text-align: center;">Neue Sprechstunden in der Verwaltung</p>
--

Die Sprechstunden in der Verwaltung werden neu geregelt und mit Wirkung vom 11. April 2023 wie folgt festgesetzt:

Montag bis Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Die Sachgebiete Bauaufsicht und Sozialwesen sind dienstags und mittwochs ganztägig geschlossen.

Eine Vereinbarung von Terminen außerhalb der Sprechstunden ist möglich.

2. Änderung
der Entgeltordnung für das Kommunale Kino der Stadt Eckernförde

Aufgrund des § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 153), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 27.03.2023 folgende 2. Änderung der Entgeltordnung für das Kommunale Kino der Stadt Eckernförde erlassen:

Artikel 1

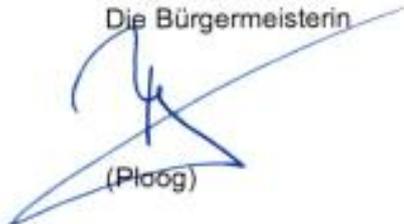
Artikel 2 der 1. Änderung der Entgeltordnung für das Kommunale Kino der Stadt Eckernförde vom 25.03.2022 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Die 1. Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.“

Eckernförde, den 28.03.2023

Stadt Eckernförde
Die Bürgermeisterin



(Ploog)

2. Nachtragssatzung
zur Satzung der Stadt Eckernförde über die außerschulische Benutzung
städtischer Schulräume und Sportstätten

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 i. V. m. § 76 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 153) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005 Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 564), hat die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde in ihrer Sitzung vom 27.03.2023 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Artikel 2 der 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Eckernförde über die außerschulische Benutzung städtischer Schulräume und Sportstätten vom 25.03.2022 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.“

Eckernförde, den 28.03.2023

Stadt Eckernförde
Die Bürgermeisterin



(Ploog)

<p style="text-align: center;">Neufassung der Satzung der Stadt Eckernförde über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern</p>

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit § 24 GO und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO), des § 32 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) und der Richtlinie für die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 27. März 2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anspruch auf Entschädigungen

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, Mitglieder der Ratsversammlung und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger sollen durch ihre Tätigkeit keine finanziellen Einbußen erleiden. Aus diesem Grund räumt § 24 GO diesem Personenkreis einen Anspruch auf die Gewährung einer Entschädigung ein. Das Nähere regelt diese Satzung.

§ 2

Mitglieder der Ratsversammlung

Die Mitglieder der Ratsversammlung erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 113 EUR.

§ 3

Bürgervorsteherin / Bürgervorsteher und Stellvertretende

- (1) Neben der Entschädigung nach § 2 erhält die Bürgervorsteherin oder der Bürger- vorsteher monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 481 EUR.
- (2) Die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhalten neben der Entschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für die erste Stellvertretende oder den ersten Stellvertretenden 83 EUR, für die zweite Stellvertretende oder den zweiten Stellvertretenden 41 EUR.

§ 4

Fraktionsvorsitzende sowie deren Stellvertretende

- (1) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Entschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 215 EUR.
- (2) Die Stellvertretenden der Fraktionsvorsitzenden erhalten jeweils 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen für jeden Tag der Vertretung.

§ 5

Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Den Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung der oder des Vertretenen eine Entschädigung gewährt. Sie beträgt je Vertretungstag 47 EUR.

§ 6

Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende erhalten neben der Entschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 215 EUR. Bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden erhalten stellvertretende Ausschussvorsitzende neben der Entschädigung nach § 2 für jede geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 EUR.

§ 7

Bürgerliche und stellvertretende bürgerliche Mitglieder

Die nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse (bürgerliche Mitglieder) erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, sowie an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 EUR. Entsprechendes gilt für stellvertretende Mitglieder, die nicht der Ratsversammlung angehören (stellvertretende bürgerliche Mitglieder) im Vertretungsfall.

§ 8

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausfallentschädigung für Selbständige

- (1) Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert ersetzt. Ferner wird der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung erstattet, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

- (2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstausfall eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höchstbetrag je Stunde 31 EUR beträgt.

§ 9

Entschädigung bei Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung in Höhe von 10 EUR für jede Stunde. Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (2) Leistungen nach § 9 und § 10 Abs. 1 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit im Falle des § 9 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 10

Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Familienangehöriger werden auf Antrag gesondert erstattet.

§ 11

***Reisekostenvergütung /
Fahrtkosten***

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern werden auf Antrag die Fahrtkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 12

***Gemeindewehrführerin / Gemeindewehrführer und
Jugendfeuerwehrwartin / Jugendfeuerwehrwart***

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung sowie Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF).
- (2) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält monatlich eine Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF).

§ 13

Mitglieder der Beiräte

- (1) Die oder der Vorsitzende eines Beirates und die nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitglieder der Beiräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte, in die sie gewählt sind und der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 EUR pro Sitzung.

Entsprechendes gilt für stellvertretende Mitglieder, die nicht der Ratsversammlung angehören im Vertretungsfall.

- (2) Die Entschädigungsregelungen nach Absatz 1 gelten ausschließlich für Beiräte im Sinne des §47d (GO).

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Bankverbindung und Fraktionszugehörigkeit der Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Stadtvertreterinnen und -vertreter und den nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

§15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 09. März 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 2020 außer Kraft.

Eckernförde, 28. März 2023

gez. Ploog

(Ploog)
Bürgermeisterin